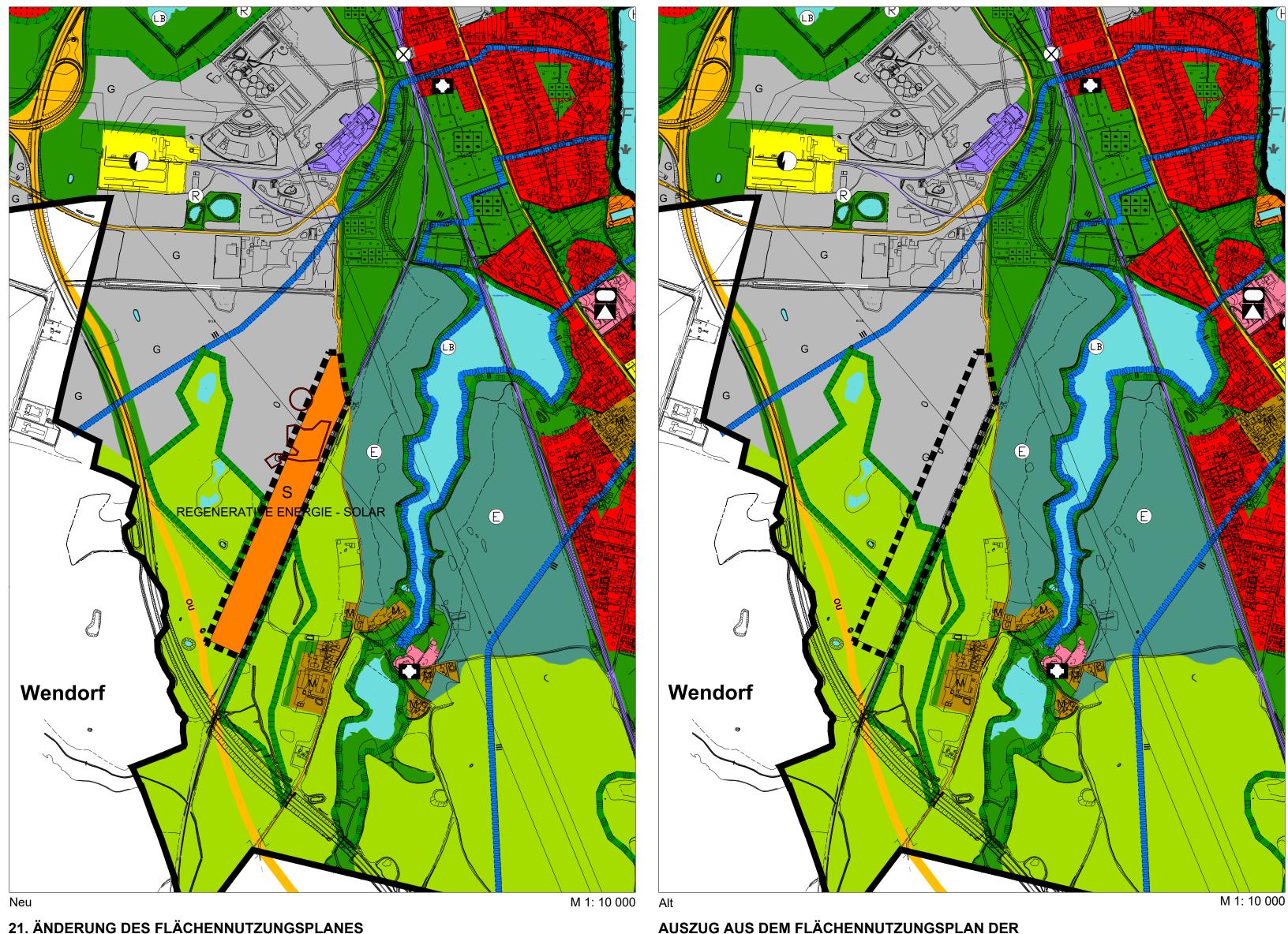
21. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER HANSESTADT STRALSUND



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT STRALSUND, RECHTSWIRKSAM SEIT 12.08.1999

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund vom 04.03.2021. Die ortsübliche Bekanntmachung ist durch Abdruck im Amtsblatt der Hansestadt Stralsund Nr. 6 am 15.04.2021 erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 17 LPIG M-V mit Schreiben vom 31.05.2021 beteiligt worden.
- Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist in Form eines öffentlichen Aushanges vom 03.06.2021 bis 18.06.2021 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 31.05.2021 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat am . der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung gebilligt und zur
- Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, sowie die Begründung, nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich haben in der Zeit vom ... Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. .. vom ..ortsüblich bekannt gemacht worden. Während des Auslegungszeitraums waren die ausgelegten Planunterlagen auch im Internet auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung und im Bau- und Planungsportal M-V unter https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene einzusehen.
- Die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom .
- 8. Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung, wurde . durch die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund festgestellt.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister Die Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Bescheid der höheren Verwaltungsbehörde vom... . mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Der Oberbürgermeister Hansestadt Stralsund, den

10. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beitrittsbeschluss zum Genehmigungs-Das wurde mit Schreiben der höheren Verwaltungsbehörde vom AZ

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister

11. Die 21. Änderung des Flächenutzungsplanes wird hiermit ausgefertigt.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister 12. Die Erteilung der Genehmigung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Teilfläche des Berufschulcampus in Grünhufe, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind amim Amtsblatt Nr.ortsüblich In der Bekanntmachung ist aus die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens-

und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf Rechtsfolgen (§§214 und 215 BauGB sowie § 5 KV M-V) hingewiesen worden.

Die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit Ablauf des rechtswirksam geworden.

Hansestadt Stralsund, den Der Oberbürgermeister

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Stralsund

für die Teilfläche westlich der Bahnstrecke Stralsund - Grimmen

Entwurf, Stand August 2021





PLANZEICHENERKLÄRUNG GEMÄSS PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 VOM 18.12.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 14. JUNI 2021 (BGBI. I S. 1802)

SONDERBAUFLÄCHE (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB; § 1 ABS. 1 NR. 1 BAUNVO) ZWECKBESTIMMUNG: REGENERATIVE ENERGIE - SOLAR

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN (§ 5 ABS. 2 NR. 1 BAUGB; § 1 ABS. 1 NR. 3 BAUNVO)

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 9a) BAUGB)

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERÖRTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRS..... (§ 5 ABS. 2 NR. 3 BAUGB)

BAHNANLAGEN (§ 5 ABS. 4 BAUGB)

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BÖDEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 ABS. 2 NR. 10 BAUGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BODENDENKMALEN (§ 5 ABS. 4 BAUGR)

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 21. ÄNDERUNG